

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZA 382/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zdenek F [REDACTED],

C [REDACTED], M [REDACTED], [REDACTED], R [REDACTED] Road, P [REDACTED], Australia,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus §§ 28 ff BEG verneint, weil die seit 1962 feststellbaren Gesundheitsschäden, nämlich ein Magenleiden mit Zwölffingerdarmgeschwür und neurasthenisch-depressive Symptome, wahrscheinlich auf einen seit 1949 bestehenden Tablettenmißbrauch und nicht auf das ohnehin zweifelhafte Verfolgungsgeschehen des Klägers in der Slowakei und Ungarn zurückzuführen seien. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der wechselnden Angaben des Klägers und zahlreicher medizinischer Gutachten und Atteste. Sie wirft weder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch läßt sie eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichts-

Kir

- 3 -

hofs erkennen. Selbst wenn das Berufungsgericht gegen
§ 176 ZPO verstoßen hätte, könnte dieser Verfahrensfehler
die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RZW
1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluß vom 9. Juni 1970
- IX ZR 189/70 -).

Graf

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)